

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und 3 Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz gelten im Landkreis Mainz-Bingen folgende Regelungen:

§ 1 Träger

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird. Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt den Elternbeitrag in dieser Höhe, vorbehaltlich einer vertraglichen Vereinbarung, die die Übertragung dieser Aufgabe zum Gegenstand hat.
- (2) Mindereinnahmen der Träger für nicht gezahlte Elternbeiträge werden bei der Abrechnung der Personalkostenzuschüsse nicht berücksichtigt

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Der Besuch der Einrichtung für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, ist beitragsfrei.
- (2) Für Kinder vor dem vollendeten 2. Lebensjahr und für Schulkinder, die eine Kindertageseinrichtung (Hort) besuchen, fallen Elternbeiträge an. Die Beitragspflicht entfällt ab dem 1. des Kalendermonats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Pflegeeltern sind Eltern im Sinne des SGB VIII, werden aber von der Beitragserhebung freigestellt.

§ 4 Festsetzungszeitraum

Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Wird der Elternbeitrag für ein Kind mit Wirkung nach dem 31. März eines Jahres festgesetzt, so gilt dies bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag in einer Kindertageseinrichtung wird monatlich erhoben und beträgt (jeweils Höchstbeträge) für
 - a) Die Förderung von Schulkindern: 240,00 Euro
 - b) Die Förderung von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres (U2): 500,00 Euro

- (2) Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich stets ab dem 1. des Kalendermonats der Aufnahme in vollen Monatsbeiträgen. Für Kinder, die erst in den letzten fünf Betreuungstagen eines Kalendermonats aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten des folgenden Kalendermonats.
- (3) Werden die für die Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag erhoben.
- (4) Die ab Wirksamkeit dieser Rahmenrichtlinien geltenden Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen ergeben sich aus einer Tabelle, die Anlage dieser Rahmenrichtlinien ist. Zukünftige Anpassungen der dort ausgewiesenen Beiträge aufgrund von Veränderungen der Personalkosten von Kindertageseinrichtungen obliegen dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mainz-Bingen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (5) Gemäß dieser Richtlinie sind die Beiträge bei Familien mit mehr als einem Kind zu ermäßigen.

§ 6 Einkommensberechnung

- (1) Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens nach § 90 SGB VIII der Eltern festgesetzt und kann nach den geltenden Einkommensgruppen der Tabelle der Elternbeiträge ermäßigt werden. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten, angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.
- (2) Die Ermittlung des maßgebenden Elterneinkommens wird gestaffelt nach dem bereinigten Nettoeinkommen vorgenommen.
- (3) Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

§ 7 Einkommensveränderung

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15 % im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.
- (2) Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt. Dabei können wesentliche Einkommensminderungen im Laufe

eines Festsetzungszeitraumes erst ab dem Monat Berücksichtigung finden, in dem sie dem Jugendamt bekannt gegeben werden.

- (3) Ändert sich die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.

§ 8 Ermäßigung

Die Staffelung der Elternbeiträge ist so vorzunehmen, dass der Elternbeitrag für Familien mit zwei Kindern 75 v.H. und bei Familien mit drei Kindern 50 v.H. des Elternbeitrages für Familien mit einem Kind ausmacht. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kein Elternbeitrag erhoben. Berücksichtigungsfähig im Sinne der Richtlinie sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die aktuell Kindergeld bezogen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 01.09.2022 außer Kraft.